



*unabhängige Treuhänder wird einer Prämien­erhöhung nur zustimmen, wenn die Prämien­erhöhung bei einer nicht nur vorübergehenden und nicht vorsehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs erforderlich ist, damit wir auf Dauer unsere Leistungsverpflichtungen aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen gewährleisten können.*

*Eine solche Prämien­erhöhung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes zwischen alter und neuer Prämie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht belehren.*

*Sie können ihren Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Prämien­erhöhung wirksam werden würde.*

*Vermindert sich die neue Tarifprämie bei gleicher oder besserer Leistung, verpflichten wir uns, die Prämie vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe der neuen Tarifprämie zu senken."*

Für beide Verträge ist deutsches Recht vereinbart.

Mit Nachtragspolizze vom 23.9.2017 teilte die Antragsgegnerin den Antragstellern unter Berufung auf die oben zitierte Prämienanpassungsklausel mit, dass sich die jährliche Prämie per 30.11.2017 von € 1.355,24 auf € 1.761,18 (Erstantragsteller) bzw. von € 504,82 auf € 653,95 (Zweitantragstellerin) erhöht.

Die Antragsteller beschwerten sich mit Email vom 25.10.2017 bei der Antragsgegnerin hinsichtlich der Höhe der Prämienanpassung und kündigten in weiterer Folge mit Email vom 7.11.2017 die Verträge.

Mit Schlichtungsantrag vom 7.11.2017 beantragten sie sinngemäß, die Zulässigkeit der Prämien­erhöhung zu überprüfen.

Die Antragsgegnerin verwies in der ersten Stellungnahme ihrer rechtsfreundlichen Vertretung vom 26.1.2018 zusammengefasst auf

die Wirksamkeit der Prämienanpassungsklausel, stellte aber ein vergleichsweises Angebot an die Antragsteller in Aussicht.

Mit Schreiben vom 15.2.2018 beantragte die Antragsgegnerin die Zurückweisung des Schlichtungsantrags als mutwillig iSd Pkt. 5.3. der Verfahrensordnung, da die gegenständlichen Versicherungsverträge bereits mit 8.11.2017 gekündigt worden seien.

Rechtlich folgt:

Das vertragliche Schuldverhältnis, nämlich der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag, weist eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten der EU auf, sodass nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) zu prüfen ist, welches Recht zur Anwendung kommt.

Artikel 6 und 7 der Rom I -Verordnung lauten auszugsweise:

**"Artikel 6**

**Verbraucherverträge**

**(1) Unbeschadet der Artikel 5 und 7 unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann ("Verbraucher"), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt ("Unternehmer"), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer**

**a) seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder**

*b) eine solche Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet*

*und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.*

*(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.*

#### *Artikel 7*

##### *Versicherungsverträge*

*(1) Dieser Artikel gilt für Verträge nach Absatz 2, unabhängig davon, ob das gedeckte Risiko in einem Mitgliedstaat belegen ist, und für alle anderen Versicherungsverträge, durch die Risiken gedeckt werden, die im Gebiet der Mitgliedstaaten belegen sind. Er gilt nicht für Rückversicherungsverträge. (...)*

*(3) Für Versicherungsverträge, die nicht unter Absatz 2 fallen, dürfen die Parteien nur die folgenden Rechte im Einklang mit Artikel 3 wählen:*

*a) das Recht eines jeden Mitgliedstaats, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko belegen ist;*

*b) das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;*

*c) bei Lebensversicherungen das Recht des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherungsnehmer besitzt;*

*d) für Versicherungsverträge, bei denen sich die gedeckten Risiken auf Schadensfälle beschränken, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, das Recht jenes Mitgliedstaats;*

*e) wenn der Versicherungsnehmer eines Vertrags im Sinne dieses Absatzes eine gewerbliche oder industrielle Tätigkeit ausübt oder freiberuflich tätig ist und der Versicherungsvertrag zwei*

***oder mehr Risiken abdeckt, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen und in unterschiedlichen Mitgliedstaaten belegen sind, das Recht eines betroffenen Mitgliedstaats oder das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers."***

Unbestrittenermaßen wurde, auch wenn die Antragsteller als Verbraucher zu beurteilen sind, zulässigerweise deutsches Recht vereinbart, soweit den Antragstellern dadurch nicht der Schutz durch österreichische Verbraucherbestimmungen entzogen wird.

Der gegenständliche Vertrag stellt eine Unfallversicherung dar, die auch Elemente anderer Versicherungssparten wie etwa der Krankenversicherung beinhaltet.

Die Frage, ob der gegenständliche Vertrag analog der Bestimmung des § 178f VersVG oder „nur“ des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG unterliegt, weil in beiden Fällen nur bestimmte Faktoren für die Prämienanpassung vereinbart werden dürfen, kann aus nachstehend angeführten Gründen letztlich dahingestellt bleiben:

Die Bestimmung des Pkt. 7 der Versicherungsbedingungen knüpft die Zulässigkeit der Prämienanpassung an eine nicht nachprüfbar Zustimmung eines nicht näher genannten Treuhänders.

Diese Bestimmung ist weder mit § 178f VersVG noch mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG in Einklang zu bringen, zumal nicht transparent ist, wie der Treuhänder bestellt wird. Weiters können bei konsumentenfeindlicher Auslegung der Klausel auch Gründe aus der Sphäre des Versicherers eine Erhöhung der notwendigen Prämien bewirken, was gröblich benachteiligend für den Verbraucher wäre.

Dennoch muss den Antragstellern entgegengehalten werden, dass sie mehr oder weniger gleichzeitig mit der Einbringung des Schlichtungsantrages von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Versicherungsverträge zu kündigen.

Da die Antragsgegnerin die Kündigung der Versicherungsverträge durch die Antragsteller vorbehaltlos angenommen hat, liegt kein Rechtsstreit im Sinne des Pkt. 3.1.1. letzter Absatz der Statuten mehr vor.

Daher war der Schlichtungsantrag spruchgemäß abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018